National Council

Conseil national

Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



Luzi Stamm

Baden, 3 October 2017

Dr Radu-Eugen Golban
Rötelistrasse 13
9000 St. Gallen

Report / evaluation according to international law

Assessment of possible breach of international law through the recognition of the legal succession of the organisation “Democratic Forum of Germans in
Romania”

Sehr geehrter Herr Dr. Golban

Ich komme hiermit Ihrem Auftrag nach und nehme folgendermassen zu Ihren Fragen
Stellung:

Das Wichtigste scheint auch mir, dass sich jemand aus einem unbeteiligten Drittstaat zur
Problematik äussert. Da stimme ich Ihnen zu: Jemand aus der neutralen Schweiz sollte sich
eigentlich besonders eignen.

Ich bin nicht nur Jurist, sondern auch Ökonom. Beide Studien habe ich in voller Länge an der
Universität Zürich abgeschlossen (mit dem juristischen Abschluss lic. iur. (1978) sowie dem

2

ökonomischen Abschluss lic. oec. (1984). Nach Abschluss der beiden Studien wurde ich
zum Gerichtspräsidenten in meinem Heimatbezirk Baden gewählt (als damals jüngster
geschäftsführender Gerichtspräsident (mit ca. 25 Angestellten)). Baden ist der grösste Bezirk
des Kantons Aargau (einer der 23 Kantone der Schweiz). Der Bezirk Baden hat gegen
150‘000 Einwohner, der Kanton Aargau rund 650‘000. Bis Ende der 80er-Jahre war ich
Präsident sowohl im Bereich Strafgericht wie auch Zivilgericht. In dieser Funktion war ich
unter anderem zuständig für Erbschaftsfragen / Sukzessionsfragen.

Es folgte eine kurze Zeit als Vize-Stadtpräsident der Stadt Baden sowie als Mitglied der
Legislative des Kantons Aargau („Grosser Rat“ mit 200 Mitgliedern).

1991 wurde ich in das Schweizer Parlament gewählt, in welchem ich nun seit 26 Jahren
Mitglied des Nationalrats bin (der Nationalrat entspricht dem amerikanischen „House of
Representatives“; wir haben formell gesehen ein sehr ähnlich aufgebautes Parlament wie die
Amerikaner). Im Nationalrat war ich mehr als 20 Jahre lang Mitglied der sog. Rechtskom-
mission, in welcher die Gesetze erarbeitet werden. Seit mehr als 20 Jahren bin ich zudem in
der Aussenpolitischen Kommission tätig. In beiden Kommissionen (Rechtskommission und
Aussenpolitische Kommission) amtete ich zeitweise als Präsident.

Von 2003 bis 2007 war ich zudem - als Delegierter der Schweiz - Mitglied des Europarats in
Strassburg. In dieser Phase kam ich folgerichtig besonders intensiv mit zahlreichen Fragen
des Völkerrechts in Kontakt.

Die Schweiz ist eines der ganz wenigen Länder weltweit, bei welchen die Parlaments-
Mitglieder gezwungen sind, (auch) einer privaten Tätigkeit nachzugehen. Dementsprechend
bin ich seit annähernd 30 Jahren als privater Rechtsanwalt tätig. Die Kombination
Rechtsanwalt einerseits und Politiker andererseits scheint mir in gewissem Sinne eine
perfekte Kombination zu sein. Die politischen Schritte können - sozusagen „von Berufes
wegen“ - gleichzeitig auf ihre juristische Korrektheit überprüft werden.

II.

Sie sind mit folgenden Fragestellungen auf mich zugekommen:

3

* Das “Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien” (DFDR) hat sich 2007
gerichtlich in Sibiu als Rechtsnachfolger der 1945 verbotenen Organisation
„Deutsche Volksgruppe“ anerkennen lassen. Zudem ist das DFDR gemäss Art. 6
seiner Satzung der einzige Rechtsnachfolger sämtlicher durch Zwang verbotenen
Organisationen. Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Rechtsnachfolger gegebe-
nenfalls den nach wie vor für Rumänien geltenden Friedensvertrag von Paris 1947,
welcher mit den Alliierten und Assoziierten unterzeichnet worden ist, verletzt?
* Gibt es bei politischen Organisationen eine partielle Rechtsnachfolge, welche
zwischen Eigentumsverhältnissen und Gedankengut unterscheidet oder impliziert
eine Rechtsnachfolge bei Organisationen eine integrale Sukzession?

Im Speziellen stellt sich die Frage, ob die DVG, welche eine öffentlich-rechtliche
Organisation dargestellt hat, und durch das Verbot 1945 aufgelöst worden ist,
überhaupt einen wirtschaftlichen Nachfolger im Sinne des heutigen DFDR haben
kann?

Danke für das geführte Gespräch respektive die mündlichen Zusatz-Informationen, welche
ich von Ihnen erhalten habe. Auf einige der sich offensichtlich zusätzlich stellenden Fragen
gehe ich in der Folge nicht ein. So hat zum Beispiel der von Ihnen vorgetragene Fall eine
offensichtliche „zivilrechtliche“ Seite: Es stellt sich die wichtige rechtliche Frage, wer in den
Genuss der damaligen Vermögensrechte kommt, welche der gegen Ende des Zweiten
Weltkriegs verbotenen Organisation gehören.

Es steht ausser Zweifel, dass nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch bei „juristischen
Personen“ des Privatrechts und des öffentlichen Rechts die normalen erbrechtlichen
Bestimmungen gelten müssen. Dabei ist - wenn irgendwelche internationale Verbindungen
bestehen / bestanden haben - jeweils wichtig, welches staatliche Recht zur Anwendung

4

kommen muss (das ist die zentrale Frage des „internationalen Privatrechts“. Aufgrund
unseres fundierten Gesprächs wäre es natürlich denkbar, dass sich schon in naher Zukunft
die Frage stellen mag, ob bezüglich Erbfolge (und / oder Schadenersatz) rumänisches (oder
sogar deutsches?) Recht zur Anwendung gelangen müsste.

Solche Fragen sind aber im Moment von zweitrangiger Bedeutung. Denn in allen „zivilisier-
ten Ländern“ (wie z.B. Rumänien, Deutschland, Schweiz) gilt selbstverständlich, dass jede
juristische Person („legal entity“) einen Sukzessor / Nachfolger haben muss, der in den
Genuss des Vermögens des Rechtsvorgängers kommt. Allgemein gilt: Da die 1940 ge-
gründete „Deutsche Volksgruppe“ ohne jeden Zweifel eine rumänisch juristische Person des
öffentlichen Rechts darstellte („persoana juridica romana des drept public (Art. 1)“, sind die
Rechtsfolgen klar: Wer auch immer Rechtsnachfolger ist (und einen solchen muss es
geben), der besitzt die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche damals existierten.

IV.

Noch eine Zwischenbemerkung zur im Gespräch aufgeworfenen Frage, ob im Rahmen der
Diskussionen, die offenbar in den letzten Wochen und Monaten in Rumänien / Deutschland
aufgekommen sind, Ehrverletzungen begangen worden sein könnten:

Abgesehen davon, dass ich persönlich Ihre Äusserungen nicht als Verunglimpfung von
Deutschland empfinde, gilt mit völliger Sicherheit: Eine Organisation wie das „Demokratische
Forum der Deutschen in Rumänien“ kann niemals im Namen der Bundesrepublik Deutsch-
land auftreten, Geld verlangen und / oder Klagen einreichen. Um ein hypothetisches Beispiel
aus der Schweiz zur Sprache zu bringen: Selbst wenn ein Schweizer die Türkei auf krasse
Weise beleidigen würde respektive beleidigt hätte, kann niemals ein türkischer Verein in der
Schweiz Fr. 25‘000.00 „im Namen der Türkei“ verlangen. Das ist derart selbstverständlich,
dass es hier eigentlich kaum Erwähnung verdient.

Ebenso ist es juristisch gesehen eine Selbstverständlichkeit, dass z.B. deutsche Politiker/
Politikerinnen, die sich allenfalls in ihrer Ehre gekränkt Vorkommen, sich juristisch gesehen
selbst zur Wehr setzen müssten. Das Vorgehen einer Organisation in deren Namen wäre nur

5

dann zulässig, wenn Sie im konkreten Fall eine persönliche Vollmacht von dieser Person
ausgestellt erhalten haben. Dies gibt wenigstens in einem zivilisierten Land wie der Schweiz.

Auf Ihre persönliche Situation gemünzt: Wenn es jemandem gelingen würde, einen angeb-
lichen „Hass“ von Ihnen gegenüber Deutschland zu „beweisen“, wäre dies rechtsstaatlich
gesehen irrelevant resp. nicht haltbar. Wie eben betont, müssten - wenn schon - die
offiziellen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sich zur Wehr setzen, niemals jedoch
eine privatrechtliche Organisation in Rumänien. Es kommt dazu, dass - wie Sie mir
gegenüber im Gespräch erklärt haben - einige der Ihnen unterschobenen Aussagen gar
nicht aus Ihrer Feder stammt, ist der Fall umso klarer. Wer jemanden wegen Ehrverletzung
ins Recht fassen will, muss natürlich als erstes beweisen, dass die angeblich ehrverletzende
Äusserung tatsächlich vom angeblichen Täter zu verantworten ist.

In der Schweiz gibt es übrigens bezüglich Ehrverletzung Untergruppen wie „Beschimpfung“,
„üble Nachrede“ und „Verleumdung“. Ich erspare es Ihnen, mich dazu im Detail zu äussern,
denn es ist selbstverständlich, dass der juristische Begriff „Ehrverletzung“ in jedem Land
gemäss dem dortigen Recht und den dortigen Gepflogenheiten zu beurteilen wäre.

V.

Nun zur detaillierten Beurteilung der völkerrechtlichen Hauptfrage, die sich aus offen-
sichtlichen Gründen stellt.

V.1.

Gemäss dem Waffenstillstandsabkommen vom 12. September 1944 zwischen Rumänien
und den Alliierten hat sich die rumänische Regierung verpflichtet, alle faschistischen Pro-
Hitler Organisationen, die sich im rumänischen Hoheitsgebiet befinden (sowohl die politi-
schen als auch die paramilitärischen Organisationen) zu verbieten und auch künftig die
Existenz solcher Organisationen zu unterbinden (Art. 15 des Waffenstillstandsabkommen).

6

Anschliessend wurde durch den Friedensvertrag von Paris vom 10. Februar 1947 zwischen
Rumänien und den Alliierten sowie den Assoziierten festgehalten, dass die Existenz und die
Tätigkeit von Organisationen dieser Art verunmöglicht wird, insofern deren Ziel ist, das Volk
seiner demokratischen Rechte zu berauben. (Art. 5 des Friedensvertrags).

1. 2.

ln den Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Abkommens- / Vertrags-
Bestimmungen hat Rumänien die Organisation „Deutsche Volksgruppe“, welche in den
Nürnberger Prozessen als faschistisch eingestuft wurde, verboten.

V.3.

Aus juristischer Sicht hatte die „Deutsche Volksgruppe“ eine komplexe Struktur: Sie war eine
auf Grundlage des Zweiten Wiener Schiedsspruchs und der Vorgabe des Deutschen Reichs
ins Leben gerufene politische Organisation (gegründet 1940), welche einerseits einen „Pro-
Hitler paramilitärischen Flügel“ besass und andererseits eine extraterritoriale Struktur Hitler-
deutschlands aufwies (gestützt darauf übte Deutschland seine Hoheitsrechte aus).

Die „Deutsche Volksgruppe“ hatte eine rumänische Rechtspersönlichkeit. Sie war-wie
bereits oben angedeutet - eine Organisation des öffentlichen rumänischen Rechts,
gleichzeitig aber stellte sie aufgrund der damaligen Gegebenheiten einen Teil des Deutschen
Reichs dar.

V.4.

Der „Deutschen Volksgruppe“ wurden Besitztümer unterstellt. Eine solche juristische
Konstruktion sui-generis war damals folgenrichtiger Ausdruck der offiziellen Doktrin
Hitlerdeutschlands, welche bekanntlich mit dem Spruch „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
zusammengefasst wurde. So betrachtet waren die ethnokulturellen Deutsch

7

sprachigen Gemeinschaften ausserhalb Deutschlands mit all ihren Besitztümern ein
integraler Bestandteil der Deutschen Nation. Aus diesem Grunde war unter anderem der
Anführer der „Deutschen Volksgruppe“ kein rumänischer Rechtsbürger, sondern „nur“ ein
von der Regierung des Reichs ernannter Reichsdeutscher Staatsbürger.

V.5.

Ohne Zweifel war auch die politische Orientierung der „Deutschen Volksgruppe“ durch und
durch pro Hitler eingestellt. Indem die „Deutsche Volksgruppe“ als ein Staat im Staate auf
dem Gebiet Rumäniens funktionierte und von einem diktatorischen Regime unterstützt
wurde, könnte man sie als eine „Organisation betrachten, deren „Ziel ist, das Volk seiner
demokratischen Rechte zu berauben“ (Zitat aus Art. 5 des erwähnten Friedensvertrags).

V.6.

Die Auflösung der „Deutschen Volksgruppe“ bedeutete gemäss den Bestimmungen des
erwähnten Waffenstillstandsabkommens mit Rumänien auch, dass das Vermögen einer
öffentlich-rechtlichen Organisation dem Staate zufällt. So betrachtet sind unter den
gegebenen Umständen respektive den erlassenen Bestimmungen gemäss den bestehenden
völkerrechtlichen Normen weder Rechtsnachfolger der „Deutschen Volksgruppe“ noch eine
Neugründung einer entsprechenden Organisation kaum denkbar.

V.7.

Rumänien hat 1999 die Verordnung Nr. 83 über den beschlagnahmten Besitz der nationalen
Minderheiten im Lande erlassen. Die später - nach einigen Ergänzungen - in ein Gesetz
(Lege Nr. 247/2005) umgewandelte Verordnung regelt, definiert die Besitztümer, welche den
nationalen Minderheiten gehört haben folgendermassen: „Besitztümer (...) welche
missbräuchlich vom rumänischen Staat (...) in derzeit zwischen dem 6. September 1944
und dem 22. Dezember 1989 mit oder ohne Rechtstitel konfisziert wurden...“. Unter Art. 3
des Gesetzes ist festgehalten:

8

„Unter nationalen Minderheiten versteht man die privatrechtliche Rechtspersönlichkeit,

* welche auf Grundlage der rumänischen Gesetze errichtet und organisiert wurde, und
* welche die Interessen der Bürger, die einer Ethnie angehören und Besitztümer
besessen hat, welche rechtsmissbräuchlich vom Staat übernommen wurden und
* welche beweisen kann, dass sie die anerkannte Rechtsnachfolgerin der Rechtsper-
sönlichkeit darstellt, von der die Besitztümer durch den Staat übernommen wurden.

Die Anerkennung der Rechtsnachfolge einer privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit, welche
behauptet, Nachfolgerin eines früheren Eigentümers zu sein, wird von der richterlichen
Instanz, die das Funktionieren der Organisation genehmigt hat, vorgenommen.“

(Ende Zitat).

V.8.

Das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ wurde 1989 gegründet. In den
Gründungsakten wurde festgehalten, dass diese Organisation die Förderung der Interessen
der rumänischen Staatsbürger deutscher Herkunft innerhalb eines demokratischen Systems
bezweckt, dies nach der langen erdrückenden kommunistischen Herrschaft (vgl.
Formulierung Statuten). Ebenso ist (unter Art. 6) in den Statuten festgehalten, dass das
„Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ „der Rechtsnachfolger sämtlicher durch
Zwang verbotener früherer Organisationen der deutschen Gemeinschaft“ sei.

V.9.

2007 hat sich das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ an ein Gericht
gewendet (an das „Judecatoria Sibiu“ in Rumänien). Gemäss dem erwähnten Gesetz
247/2005 war es nämlich unvermeidlich, sich durch ein Gericht bestätigen zu lassen, dass
man Rechtsnachfolger der (früheren enteigneten) Organisation sei.

9

Das Gericht kam (mit seinem Entscheid vom 28. Mai 2007) zum Schluss, das „Demokra-
tische Forum der Deutschen in Rumänien“ sei Rechtsnachfolger der (damals verbotenen)
Organisation „Deutsche Volksgruppe“ (Originaltext: „constata calitatea de succesorin
drepturi al reclamantului fata de Grupul Etnic German (Deutsche Volksgruppe).“.

Gestützt auf dieses Urteil hat in der Folge das „Demokratische Forum der Deutschen in
Rumänien“ ein Recht auf die konfiszierten Besitztümer der deutschen Gemeinschaften in
Rumänien geltend gemacht. Dabei hat sie argumentiert, die Konfiszierung sei rechtsmiss-
bräuchlich gewesen; folgerichtig bestehe ein Herausgabe-Anspruch gegenüber dem
rumänischen Staat. Mit anderen Worten hat das „Demokratische Forum der Deutschen in
Rumänien“ von sich nicht nur geltend gemacht, dass es eine Vertreterin der Interessen
rumänischer - der deutschen Ethnie angehörenden - Staatsbürger sei, sondern sie machte
darüber hinaus faktisch geltend, sie sei eine extraterritoriale Abspaltung der Bundesrepublik
Deutschland - bestehend aus rumänischen Staatsbürger deutscher Herkunft, die sich sehr
wohl fundamentale Elemente der Organisation „Deutsche Volksgruppe“ aneignet, indem es
die völkische Orientierung und den Anspruch auf den früheren Besitz explizit ausdrückt.

V.10.

Durch die Vorgehensweise ab 2007 wurde nun aber faktisch die „Deutsche Volksgruppe“
wiederbelebt und deren frühere Besitzverhältnisse wieder akzeptiert. Mehr noch: Indem die
rumänischen Gerichte der Gründung und dem Begehren der Rechtsnachfolge stattgegeben
haben, ist indirekt / faktisch die Erlaubnis erteilt worden, die einst verbotene Organisation
„Deutsche Volksgruppe“ wieder neu zu gründen. Dies, obwohl auf Grundlage des
Waffenstillstandsabkommens von 1944 und des Friedensvertrags von Paris von 1947
damals zwingenderweise die Auflösung der „Deutsche Volksgruppe“ umgesetzt worden war
und der Besitz konfisziert worden war.

Conclusion

In my role as legal/political expert (with the personal experience mentioned at the beginning
of this report), I am hereby able to confirm that the procedures pursued in Romania since 1999 are almost certainly illegal and contradict all provisions stipulated in the Paris peace treaty mentioned and the ceasefire agreement. If, at the time, the dissolution (of the “German ethnic group”) was a compulsory component of the treaties which even allowed for the

10

ban on all subsequent re-establishments, the procedure employed starting in starting in 1999
is untenable in terms of international law.

VI.

According to everything which has been said, it is obvious to me, when examined from an external perspective, that the course of action adopted by the Romanian State starting in 1989 constitutes a violation of the Paris peace treaty of 1947. At the same time, this means that the judicial rulings from 1989 (ruling concerning the acceptance of the constitution) and 2007 (confirmation of legal succession) concerning the “Democratic Forum of Germans in Romania” factually constitute the abrogation of the Paris peace treaty.

VII.

I would like to take the liberty of making additional statements on the possible financial reasons behind this. It would hardly be reasonable if, on the one hand, Romania should arbitrarily (without legal basis) fulfil certain obligations (assuming we accept a breach of international contract) at the expense of tax payers (which is to say the forum) while, at the same time, ignoring the claims against Germany which are documented in the same contract or failing to collect them.

Under Art. 28. Para. 4, the aforementioned Paris peace treaty also addresses Romania’s credit with the previous settlement system of the German Nation, whereby it is clearly expressed that Romania did not waive the right to claims based on treaties preceding 1 September 1939. Therefore, in my opinion, there is no question that Romania therefore has a claim to the credit
which amounted to approximately one billion Reichsmarks at the end of World War II.

Whether this sum is worth 20 billion euros or another amount in the present-day economy is irrelevant at this time. In this regard, I can say the following at most: Fate would have it that in the 1990s (when Switzerland came under fire owing to bank notes from victims of the Nazis which disappeared under the Hitler regime and were supposedly still in Switzerland), I was involved in the question of how and in what framework claims that were valid in 1945 needed to be subject to interest in accordance with the inflation that had taken place in the meantime. I was a member of the sub-

11

committee of the Swiss Parliament when it became necessary to investigate the factor that needed to be used to multiply claims from that time to yield an equivalent present-day amount. Questions like these would also need to be answered in Romania if the question regarding the sum of specific claims Romania is entitled to owing to Germany’s wrongdoings during World War II becomes relevant.

VIII.

I would like to add one final thought on the matter. It would be quite surprising should you have been personally attacked because, a few years ago, you publicly demanded that the Federal Republic of Germany pay billions to Romania. In this case, the charges that appear to have been filed against you could constitute retaliatory measures.

NR, RR, Oek. Ect. Etc.
Luzi Stamm
Seminarstrasse 34
CH 5400 Baden
Tel: +41 79 307 92 44



Luzi Stamm

**lic.iur.lic.oec.**

National council

**Seminarstr. 34
5400 Baden**